

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB150407-O/U/cs

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. Spiess, Präsident, lic. iur. Ruggli und lic. iur. Stiefel sowie der Gerichtsschreiber lic. iur. Höfliger

Urteil vom 24. Mai 2016

in Sachen

1. **A.**_____,

Beschuldigter, Erstberufungskläger, Berufungsbeklagter und Anschlussberufungsbeklagter

2. **B.**_____,

Beschuldigter und Berufungsbeklagter

1 amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

2 amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____

gegen

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich,

Anklägerin, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin

sowie

1. **C.**_____,

Privatkläger und Zweitberufungskläger

2.-4. ...

Privatkläger

1 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Z. _____

betreffend **versuchte schwere Körperverletzung etc. und Widerruf**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom
13. August 2015 (DG150050)**

Anklage:

Die ergänzte Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 6. Mai 2015 (Urk. 75) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Beschuldigte **A.**_____ ist schuldig
 - des Raubes im Sinne von Art. 140 Abs. 1 StGB sowie
 - des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB.
2. Vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB wird der Beschuldigte A._____ freigesprochen.
3. Der Beschuldigte **B.**_____ ist schuldig des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB.
4. Vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB wird der Beschuldigte B._____ freigesprochen.
5. Der Beschuldigte A._____ wird bestraft mit einer Geldstrafe von 320 Tagessätzen zu CHF 30.00, wovon bis heute drei Tagessätze als durch Haft geleistet gelten.
6. Der Vollzug der Geldstrafe des Beschuldigten A._____ wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt.
7. Der Beschuldigte B._____ wird bestraft mit einer Geldstrafe von 280 Tagessätzen zu CHF 50.00, wovon bis heute zwei Tagessätze als durch Haft geleistet gelten.
8. Der Vollzug der Geldstrafe des Beschuldigten B._____ wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt.

9. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 2. April 2014 gegenüber dem Beschuldigten A._____ ausgefallten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 30 wird widerrufen.
10. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 2. April 2014 gegenüber dem Beschuldigten B._____ ausgefallten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 30 wird widerrufen.
11. Das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 1, C._____, wird abgewiesen.
12. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 1, C._____, wird abgewiesen.
13. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 3. Februar 2015 beschlagnahmten Kleidungsstücke des Beschuldigten A._____:
- 1 T-Shirt, schwarz (Asservate-Nr.: A...)
 - 1 BlueJeans Marke: Jack&Jones (Asservate-Nr.: A...)
 - 1 Paar Turnschuhe Marke: Converse AllStar (Asservate-Nr.: A...)
- werden dem Beschuldigten A._____ innert Frist von drei Monaten ab Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Verstreicht diese Frist ungenutzt, werden die beschlagnahmten Gegenstände der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.
14. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 3. Februar 2015 beschlagnahmten Kleidungsstücke des Beschuldigten B._____:
- 1 Lederjacke, grau, blutverschmiert: Vorne, Ärmel, Rücken (Asservate-Nr. A...)
 - 1 T-Shirt, schwarz, Gr. L., Aufdruck Pennsylvania (Asservate-Nr. A...)
 - 1 Hose grau, Seitentaschen, Grösse 32/32 (Asservate-Nr. A...)
 - 1 Paar Schuhe, Nike, schwarz, Grösse 46 (Asservate-Nr. A...)

- werden dem Beschuldigten B._____ innert Frist von drei Monaten ab Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Verstreicht diese Frist ungenutzt, werden die beschlagnahmten Gegenstände der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.
15. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 20. Februar 2015 beschlagnahmte Lautsprecher JBL (Asservate-Nr. A...) von D._____ wird diesem innert Frist von drei Monaten ab Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Verstreicht diese Frist ungenutzt, wird der beschlagnahmte Gegenstand der Lagerbehörde zur gut-scheinenden Verwendung überlassen.
16. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
- Fr. 6'000.00 ; die weiteren Auslagen betragen:
- Fr. 1'102.40 Auslagen Untersuchung Beschuldigter A._____
- Fr. 250.00 Auslagen Untersuchung Beschuldigter B._____
- Fr. 1'020.00 Kosten Kantonspolizei Zürich Beschuldigter B._____
- Fr. 6'000.00 Gebühr Anklagebehörde Beschuldigter A._____
- Fr. 4'000.00 Gebühr Anklagebehörde Beschuldigter B._____
- Fr. 14'656.60 amtliche Verteidigung (Rechtsanwalt X._____)
- Fr. 6'642.25 amtliche Verteidigung (Rechtsanwalt Y._____)
- Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
17. Die Kosten der jeweiligen Strafuntersuchungen werden den Beschuldigten je separat auferlegt.
18. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten A._____ im Umfang von 5/12 und dem Beschuldigten B._____ im Umfang von 3/12 auferlegt und im restlichen Umfang von einem Drittel (4/12) auf die Gerichtskasse genommen.

19. Die Kosten beider amtlichen Verteidiger werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
20. Die Beschuldigten A._____ und B._____ werden solidarisch verpflichtet, dem Privatkläger 1, C._____, für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von CHF 6'000 zu bezahlen. Im internen Verhältnis tragen die Beschuldigten diese Entschädigung je zur Hälfte.
21. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger von A._____ mit CHF 14'656.60 (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse entschädigt.
22. Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger von B._____ mit CHF 6'642.25 (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse entschädigt.

Berufungsanträge:

a) Der Verteidigung des Beschuldigten 1:

(Urk. 124 S. 1)

1. Der Beschuldigte A._____ sei des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Vom Vorwurf des Raubes im Sinne von Art. 140 StGB sei der Beschuldigte vollumfänglich freizusprechen.
2. Der Beschuldigte sei mit einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je (maximal) Fr. 30.– zu bestrafen, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft IV vom 2. April 2014 ausgefallten Geldstrafe sei zu verzichten, stattdessen die Probezeit um ein Jahr zu verlängern.

4. Die Kosten des Verfahrens und der amtlichen Verteidigung seien auf die Staatskasse zu nehmen.

b) Der Verteidigung des Beschuldigten 2:

(Urk. 126 S. 1)

1. Vorab sei festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich betreffend den Beschuldigten und Berufungskläger B._____ bis auf Dispositivziffer 12 rechtskräftig ist.
2. In Bestätigung des bezirksgerichtlichen Urteils, Dispositivziffer 12, sei das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 1, C._____, vollumfänglich abzuweisen.
3. Eventualiter sei dem Privatkläger 1 eine Genugtuungssumme von höchstens Fr. 500.– zuzusprechen und seinen Klage im darüber hinausgehenden Umfang abzuweisen.
4. Unter Kosten und Entschädigungsfolgen, bzw. unter Übernahme der Kosten inkl. derjenigen amtlichen Verteidigung durch die Gerichtskasse.

c) Des Vertreters der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich:

(Urk. 121 S. 1 f.)

A. In Bezug auf den Beschuldigten 2 (B._____):

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

B. In Bezug auf den Beschuldigten 1 (A._____):

1. Die Anträge der Verteidigung seien abzuweisen und die Ziff. 1 und 9 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 13. August 2015 seien zu bestätigen.

2. Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren zu bestrafen, wobei die bereits erstandene Haft anzurechnen sei.
 3. Die übrigen Punkte des erstinstanzlichen Urteils seien zu bestätigen.
- d) Des Vertreters des Privatklägers:
(Urk. 122 S. 1)
1. Dispositivziffer 12 des vorinstanzlichen Urteils sei aufzuheben und es sei dem Privatkläger die beantragte Genugtuungssumme von Fr. 10'000.– zuzusprechen.
 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens bezüglich der Anfechtung von Ziffer 12 des vorinstanzlichen Entscheids seien auf die Gerichtskasse zu nehmen.
 3. Dem Privatkläger sei aus der Gerichtskasse eine angemessene Prozessentschädigung zuzusprechen.
-

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Urteil der Vorinstanz

1.1. Mit Urteil vom 13. August 2015 sprach das Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, den Beschuldigten A._____ des Raubes sowie des Angriffs schuldig und vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung frei. Das Gericht bestrafte den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 320 Tagessätzen zu Fr. 30.–, unter Aufschub deren Vollzugs und Festsetzung einer Probezeit von 4 Jahren. Sodann widerrief das Gericht den bedingten Vollzug einer Vorstrafe des Beschuldigten. Weiter verwies es das Schadenersatz- sowie das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 1 (C._____) auf den Zivilweg.

1.2. Mit nämlichem Urteil wurde der Beschuldigte B._____ des Angriffs schuldig und vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung freigesprochen. Der Beschuldigte B._____ wurde mit einer bedingten Geldstrafe von 280 Tagessätzen zu Fr. 50.– bestraft, die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt. Auch hier widerrief das Gericht den bedingten Vollzug einer Vorstrafe (HD 101 – *Die Bezugnahme auf diese Urkunde erfolgt in den nachstehenden Erwägungen lediglich unter Angabe der entsprechenden Seitenzahlen*).

2. Berufungen

2.1. Gegen dieses Urteil meldeten am 26. bzw. 27. August 2015 der Beschuldigte A._____ wie auch der Privatkläger C._____ Berufung an (HD 96 und 97). Ersterem wurde der begründete erstinstanzliche Entscheid am 16., letzterem am 14. September 2015 zugestellt (HD 100/2 und 100/4). Deren Berufungserklärungen erfolgten mit Eingaben vom 6. Oktober 2015 bzw. 1. Oktober 2015 je innert Frist (HD 103 und 102).

2.2. Die Staatsanwaltschaft meldete mit Eingabe vom 29. Oktober 2015 fristgerecht Anschlussberufung an (HD 108, vgl. HD 105/1).

2.3. Der Beschuldigte B._____ hatte keine Berufung eingeleitet und verzichtete ausdrücklich auch auf Anschlussberufung (HD 109). Die Privatkläger 2-4 liessen sich nicht vernehmen (vgl. HD 105/5-7).

3. Thema des Berufungsverfahrens

3.1. Der Beschuldigte A._____ liess mit dessen Berufungserklärung beantragen, dass er von den Vorwürfen des Raubes und des Angriffs freizusprechen und (statt des Angriffs) wegen Raufhandels zu verurteilen sei. Als Strafe wurde eine bedingte Freiheitsstrafe [recte: Geldstrafe] von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren beantragt. Sodann wurde angebeht, dass auf den Widerruf der Vorstrafe zu verzichten und stattdessen deren Probezeit um 1 Jahr zu verlängern sei. Schliesslich verlangt der Beschuldigte dass die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, einschliesslich derjenigen der Untersuchung, auf die Staatskasse zu nehmen seien (HD 103; HD 124).

3.2. Der Privatkläger C._____ verlangt mit seiner Berufungserklärung, dass die Beschuldigten A._____ und B._____ zu verpflichten seien, ihm eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 10'000.– zu bezahlen (HD 102; HD 122).

3.3. Die Staatsanwaltschaft beschränkte ihre Anschlussberufung auf das Strafmass und fordert eine Bestrafung des Beschuldigten A._____ mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten, unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren (HD 108; HD 121).

3.4. Folglich ist das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich der Dispositivziffern 2 teilweise (Teilfreispruch des Beschuldigten A._____), 3-4 (Schuldpunkt betreffend den Beschuldigten B._____), 7-8 (Strafe betreffend den Beschuldigten B._____), 10 (Widerruf betreffend den Beschuldigten B._____), 11 (Abweisung des Schadenersatzbegehrens des Privatklägers 1), 13-15 (Herausgaben), 16 (Kostenfestsetzung), 17-19 teilweise (Kostenaufgabe, soweit den Beschuldigten B._____ betreffend), 20 (Prozessentschädigung an den Privatkläger 1) sowie 21

und 22 (Honorare der amtlichen Verteidiger) unangefochten geblieben und insofern bereits in Rechtskraft erwachsen, was vorab festzustellen ist.

3.5. Beweisanträge wurden von keiner Seite gestellt. Nach der heute durchgeführten Berufungsverhandlung erweist sich das Urteil als spruchreif.

II. Sachverhalt

A. ANKLAGEVORWURF HD: ANGRIFF

1. Zusammenfassung des Anklagevorwurfs (äusserer Sachverhalt)

Die Anklageschrift vom 6. Mai 2015 (HD 75), welche diejenige vom 23. Februar 2015 (HD 57) ergänzt und ersetzt, beschreibt sehr detailliert, wie, weshalb und mit welchen Folgen es dazu gekommen sei, dass der Beschuldigte A._____ sich am Sonntag, dem 22. Juni 2014, kurz vor 01.00 Uhr morgens beim ... (Höhe ...) gemeinsam mit mehreren Mitbeschuldigten an einem Angriff auf mehrere Geschädigte beteiligt habe. Dabei geht sie zusammengefasst vom folgenden äusseren Sachverhalt aus:

- 1) a) Zunächst soll der Mitbeschuldigte B._____ den Privatkläger E._____ verbal provoziert sowie als Hurensohn betitelt und ihm anschliessend einen Faustschlag ins Gesicht versetzt haben.

b) Daraufhin seien auch weitere Personen aus der Gruppe des Beschuldigten A._____, darunter auch derselbe, gegen E._____ tätlich geworden.
- 2) In der Folge seien die Personen aus der Gruppe des Beschuldigten A._____, darunter auch derselbe, auch auf die Privatkläger C._____, F._____ und G._____ tätlich losgegangen.
 - Während dieser tätlichen Auseinandersetzung hätten unter anderem zwei bis drei aus der Gruppe des Beschuldigten A._____ den Privatkläger C._____ gepackt und ihn festgehalten, während H._____

diesem mit einem Holzbrett oder einem Holzpfosten einen heftigen Schlag von seitlich hinten gegen den Kopf versetzt habe.

- Auch habe einer aus der Gruppe des Beschuldigten A._____ der Privatklägerin G._____, welche E._____ habe zu Hilfe kommen wollen, einen Faustschlag ins Gesicht verpasst, so dass sie kurz zu Boden gegangen sei.
 - Weiter sei der Privatkläger C._____ von den einen aus der Gruppe des Beschuldigten festgehalten worden, während die anderen (darunter auch der Beschuldigte B._____) mit Faust- und Knieschlägen sowie mit Fusstritten gegen Kopf und Körper weiter auf ihn eingeschlagen bzw. -getreten hätten.
 - Im Verlaufe der Auseinandersetzung sei auch der zum Geschehen hingerannte Privatkläger F._____ von der gegnerischen Gruppe um den Beschuldigten mit Faustschlägen gegen den Kopf geschlagen worden.
- 3) Durch diese Tathandlungen habe der Privatkläger C._____ ein Gesicht-/Schädeltrauma mit dislozierter Mittelgesichtsfraktur, eine Fraktur der Stirnhöhlenhinterwand mit Verdacht auf Verletzung der Hirnhaut, eine dislozierte Nasenrückenfraktur, eine Rissquetschwunde der Augenbraue links und der Nase, der Privatkläger E._____ einen Bluterguss über dem rechten Auge und verschiedene Prellmarken im Gesicht und am Kopf sowie einen leichten Defekt an einem Zahn, F._____ kleine Platzwunden an beiden Augen, eine Platzwunde im Bereich der Lippe und ein Hämatom unter dem rechten Auge und die Privatklägerin G._____ ein Hämatom auf der linken Gesichtseite und Kopfschmerzen bis zum folgenden Tag erlitten.

2. Standpunkt des Beschuldigten

Demgegenüber schildert die Verteidigung den Vorfall zusammengefasst (singemäss) wie folgt (HD 86 S. 5, HD 124 S. 4):

- 1) Zunächst habe der Mitbeschuldigte B._____ den Privatkläger E._____ beschimpft und ihm anschliessend einen Faustschlag verpasst.

Danach habe E._____ den Beschuldigten A._____ gepackt, d.h. in den Schwitzkasten genommen, worauf sich beide geschlagen hätten. Dabei habe A._____ E._____ unbestrittenermassen zwei Mal mit der Faust geschlagen, letzterer habe den Beschuldigten aber zuerst gepackt. E._____ habe sich ohne Grund auf A._____ gestürzt, worauf sich dieser mittels der zwei Faustschläge gewehrt habe. Nachdem sich der Beschuldigte A._____ auf diese Weise mit E._____ kurz geschlagen habe, habe er die Örtlichkeit verlassen, ohne einen Dritten berührt oder sich sonst wie in die Handlungen der anderen Personen eingemischt zu haben. Bis auf das Schlagen mit E._____ habe er mit der ganzen Angelegenheit nichts zu tun.

- 2) Daneben und danach hätten sich alle übrigen Personen gegenseitig geprügelt, wobei der Privatkläger C._____ vom Mitbeschuldigten H._____ durch einen hölzernen Gegenstand im Gesicht getroffen worden sei. C._____ sei auch noch von anderen Personen geschlagen und festgehalten worden, nicht jedoch vom Beschuldigten A._____.

3. Beweiswürdigung

3.1. *Einleitung*

3.1.1. Die Vorinstanz hat sich mit jedem Sachverhaltsabschnitt der Anklageschrift ausführlich auseinandergesetzt. Sie hat zutreffend dargetan, dass sich das *Teilgeständnis* des Beschuldigten A._____, beim fraglichen Vorfall dabei gewesen zu sein bzw. den Privatkläger E._____ zweimal mit der Faust geschlagen zu haben, sich mit dem übrigen Untersuchungsergebnis deckt, und dass deshalb der diesbezügliche Sachverhalt als erstellt zu gelten hat (S. 17 f. und 19). Auch hat sie überzeugend dargetan, dass die in der Anklageschrift umschriebenen und bis heute unbestritten gebliebenen Verletzungen der Privatkläger C._____, E._____, F._____ und G._____ sich anhand der medizinischen Unterlagen nach-

weisen lassen und der entsprechende – vorstehend unter 3) zusammengefasste – Abschnitt der Anklageschrift als erstellt zu erachten ist (S. 44-46).

3.1.2. Weiter hat sie die zur Beurteilung des umstrittenen Sachverhalts zur Verfügung stehenden *Beweismittel* vollständig aufgezählt und die *Grundsätze der Beweiswürdigung* richtig dargetan. Sie ging zutreffend davon aus, dass bezüglich der vom Beschuldigten A._____ bestrittenen Aspekte des Geschehens mangels objektiver Beweismittel entscheidendes Gewicht den Aussagen der befragten Personen und den daraus zu erschiessenden Umständen zukommt (S. 19-22). Die Vorinstanz hat deshalb vorgängig die *Glaubwürdigkeit* der Aussagenden und die *Verwertbarkeit* von deren Äusserungen beurteilt (S. 15 f und 19 f., S. 22 f.). Die entsprechenden Erwägungen überzeugen durchwegs und sie können ohne Weiteres auch dem Berufungsentscheid zugrunde gelegt werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

3.1.3. Alsdann hat die Vorinstanz die *Beweislage* anhand der relevanten Aussagen der Beteiligten mit Bezug auf jeden Abschnitt des (umstrittenen) Anklagesachverhalts richtig dargelegt (zum ersten Sachverhaltsabschnitt: S. 28-30; zum zweiten Sachverhaltsabschnitt: S. 30-40). Es kann darauf verwiesen werden.

In der Folge hat die Vorinstanz die *Würdigung* vorgenommen, inwiefern die einzelnen, in der Anklage aufgeführten Vorgänge und Umstände als rechtsgenügend erstellt zu betrachten seien (zum ersten Sachverhaltsabschnitt: S. 23-28; zum zweiten Sachverhaltsabschnitt: S. 40-44). Das Bezirksgericht ist dabei sehr sorgfältig und alle Eventualitäten abwägend vorgegangen. Ihre Beweiswürdigung ist in allen Details gut nachvollziehbar und überzeugt im Einzelnen wie auch im Gesamten. Um Wiederholungen zu vermeiden, sei an dieser Stelle vorab auf die gut bedachte und durchs Band überzeugende Beweiswürdigung verwiesen. Soweit erforderlich, wird im Folgenden auf die Einzelheiten eingegangen.

3.2. *Erster Sachverhaltsabschnitt (HD 74 S. 3, erster Abschnitt)*

3.2.1. Mit Bezug auf den *ersten Teil* dieses Sachverhaltsabschnitts kam die Vorinstanz aufgrund der weitgehend übereinstimmenden Aussagen des Beschul-

digten A._____, des Mitbeschuldigten H._____, sowie der Privatkläger E._____
und G._____ zum Schluss, dass B._____ der Provokateur der heute zu beurteilenden Auseinandersetzung war, dass er den Privatkläger E._____ als "Hurensohn" bzw. "Nuttensohn" beschimpfte und diesem wenig später einen Faustschlag versetzte, und dass sich somit die diesbezüglichen objektiven Sachverhalte gemäss der Darstellung in der Anklageschrift rechtgenügend erstellen lassen. Dem kann angesichts der überzeugenden Begründung im vorinstanzlichen Urteil beigespflichtet werden.

Gegenargumente der Verteidigung des Beschuldigten A._____ mit Bezug auf diesen Teilsachverhalt blieben im Berufungsverfahren aus. Weder sie noch der Beschuldigte stellten in Abrede, dass es B._____ – und damit einer aus der Gruppe des Beschuldigten A._____ – war, der die Auseinandersetzung auslöste und als erster tötlich wurde.

3.2.2. Hinsichtlich des *zweiten Teils* dieses Sachverhaltsabschnitts erwog die Vorinstanz, dass das Vorbringen von A._____, wonach er vor Austeilen seiner zwei eingestandenen Faustschläge gegen den Privatkläger E._____ von diesem in den Schwitzkasten genommen worden sei und einen Faustschlag erhalten habe, als blosser Schutzbehauptung zu qualifizieren sei. Dies deshalb, da ein solches Verhalten des Privatklägers E._____ zum Einen von keiner der übrigen Aussagepersonen bestätigt werde und zum Anderen auch schon aufgrund des Tatablaufs schlicht unerklärlich sei, weshalb sich E._____, nachdem er von B._____ einen Faustschlag ins Gesicht erhalten hatte, sich auf A._____ hätte stützen sollen (S. 29 f.).

Diese Beweiswürdigung der Vorinstanz vermag zu überzeugen.

Entgegen den (nicht belegten) Ausführungen der Verteidigung (HD 86 S. 5; HD 124 S. 4) findet sich in den Aussagen von E._____ keine Bestätigung dieser Behauptung des Beschuldigten A._____ (was auch schon von der Vorinstanz abgehandelt wurde, S. 41 f.). E._____ gab vielmehr (sinngemäss) an, dass kurz nach Erhalt des Faustschlags von B._____ auch andere Personen aus der gegnerischen Gruppe auf ihn losgegangen seien, wobei er nicht mehr sagen könne,

wer genau (vgl. HD 37/3 S. 2 Ziff. 7 und 13 ff.; HD 37/4 S. 6 f. Ziff. 26 ff. und Seite 9 Ziff. 43). Er habe versucht, sich zu wehren, aber es sei sehr schnell gegangen (HD 37/3 S. 2 Ziff. 7). Die Darstellung von E._____ wird von weiteren Privatklägern im Wesentlichen bestätigt (...: HD 37/5 S. 2 Ziff. 8 und 37/6 S. 9 Ziff. 55; C._____: HD 37/1 S. 2 Ziff. 7; vgl. auch HD 37/2 S. 9 Ziff. 47) und selbst in den Aussagen der Mitbeschuldigten finden sich keine konkreten Hinweise auf ein angriffliges Verhalten des Privatklägers E._____ gegen A._____ (vgl. HD 4 [I._____]; HD 5 [H._____]; HD 66/6 [J._____], HD 66/4, 66/10 und HD 81 [B._____]) . Dass der Beschuldigte A._____ seine zwei eingestandenen Faustschläge gegen E._____ zu seiner Verteidigung ausgeführt haben will, ist damit widerlegt.

3.2.3. Zusammengefasst betrachtete die Vorinstanz den ersten Sachverhaltsabschnitt aufgrund der glaubhaften Ausführungen der Aussagepersonen sowie der teilweisen Geständnisse des Beschuldigten A._____ und des Mitbeschuldigten B._____ als erstellt, worin ihr vorbehaltlos gefolgt werden kann.

3.3. *Zweiter Sachverhaltsabschnitt (HD 74 S. 3, zweiter Abschnitt mit nachfolgenden drei Unterabschnitten auf S. 3 und 4 oben)*

3.3.1. Was den zweiten Sachverhaltsabschnitt angeht, welcher das gemeinsame Losgehen des Beschuldigten A._____ und seiner Gruppe mittels Fäusten, Tritten und Knieschlägen auf die Gruppe der Privatkläger betrifft, sah die Vorinstanz diesen (mit der nachstehenden Ausnahme) für rechtsgenügend erstellt an (S. 40-44).

3.3.2. Die Vorinstanz korrigierte den in der Anklage eingeklagten Sachverhaltsabschnitt einzig dahingehend, dass nicht erstellt werden könne, dass der Privatkläger C._____ bereits während dem Schlag mit dem Holzgegenstand durch den Mitbeschuldigten H._____ von mehreren Personen aus der Gruppe des Beschuldigten A._____ festgehalten worden sei (S. 43 f.). Die entsprechende Beweiswürdigung der Vorinstanz überzeugt und wurde auch von keiner Partei beanstandet. Von einem Mitwirken des Beschuldigten A._____ an diesem Schlag H._____s gegen C._____ kann deshalb nicht ausgegangen werden. (Aufgrund des entsprechenden Teilfreispruchs vom Vorwurf der versuchten schweren Kör-

perverletzung ist die erstinstanzliche Korrektur am eingeklagten Sachverhalt ohnehin nicht Berufungsthema).

3.3.3. Abgesehen davon hielt die Vorinstanz ein Mitwirken des Beschuldigten A._____ am (weiteren) Losgehen auf die Gruppe der Privatkläger aufgrund von Aussagen nicht bloss der Privatkläger, sondern auch der Mitbeschuldigten für rechtsgenügend erstellt. Namentlich aufgrund der Aussagen des Mitbeschuldigten H._____ (vgl. HD 35/8 S. 7 f.) könne auf eine über die zwei eingestandenen Faustschläge an E._____ hinausgehende aktive Beteiligung von A._____ an den Tötlichkeiten geschlossen werden. H._____ habe ausgeführt, am Schluss hätten es J._____ und B._____ "voll übertrieben". A'._____ (der Beschuldigte A._____) sei auch dabei gewesen. Dieser sei klar die rechte Hand von J._____ und B._____ gewesen und habe sicher auch alle geschlagen. Er (A._____) habe mit Füssen und Fäusten geschlagen. Er (H._____) habe gesehen, dass er einen gepackt, dessen Kopf vornüber gezogen und ihm das Knie gegen den Kopf geschlagen habe. Diese Schilderung - insbesondere diejenige des Kniestosses - erscheine äusserst lebensnah. Ausserdem sei nicht ersichtlich, weshalb H._____ den Beschuldigten A._____ wahrheitswidrig hätte belasten sollen. Die Rücknahme bzw. die Relativierung dieser Belastung durch H._____ in der Konfrontationseinvernahme mit A._____ (vgl. HD 35/19 S. 5 ff.) vermöge demgegenüber nicht überzeugen. H._____ habe, mit der Widersprüchlichkeit seiner Aussagen konfrontiert, keine vernünftige Erklärung dafür abgeben können, dass er plötzlich nicht mehr wissen wollte, ob es stimme, dass der Beschuldigte A._____ einen gepackt, dessen Kopf vornüber gezogen und ihm das Knie an den Kopf geschlagen habe. Die Vermutung liege nahe, dass sein plötzliches Zurückkrebsen der Konfrontation mit A._____ (und dem Mitbeschuldigten B._____) geschuldet sei, weshalb die Glaubhaftigkeit seiner belastenden Erstaussage dadurch nicht relativiert werde. Immerhin habe H._____ auch in dieser Konfrontationseinvernahme festgehalten, alle hätten bei der Schlägerei mitgewirkt. Gestützt auf diese Aussage des Mitbeschuldigten H._____ müsse davon ausgegangen werden, dass sich der Beschuldigte A._____ auch nach den Faustschlägen gegen den Privatkläger E._____ weiter aktiv an der Auseinandersetzung beteiligt habe. Unklar bleibe, gegen wen genau er tötlich geworden sei. Da ihm jedoch in der Anklageschrift nur in allge-

meiner Weise vorgeworfen werde, mit den anderen auf die Gruppe der Privatkläger mit Fäusten, Tritten und Knieschlägen losgegangen zu sein, habe die im vorliegend zu beurteilenden Sachverhaltsabschnitt umschriebene Beteiligung des Beschuldigten A._____ (gemeinsames Losgehen mit den anderen Mitbeschuldigten auf die Privatkläger mit Fäusten, Tritten und Knieschlägen) als rechtsgenügend erstellt zu gelten (S. 40 f.).

Die Beweiswürdigung der Vorinstanz überzeugt einmal mehr. Auch für das Berufungsgericht bestehen keine Zweifel daran, dass sich der Beschuldigte A._____ nach den zwei Faustschlägen gegen E._____ auch an weiteren Tätlichkeiten gegen die Gruppe der Privatkläger beteiligte. Seine Behauptung – wonach er sich nach den zwei Schlägen gegen E._____ sofort distanziert und etwa zehn Meter vom Geschehen entfernt haben will, weil er mit dem Verhalten seiner Kollegen nicht einverstanden gewesen sei (HD 80 S. 3 f.) – erscheint völlig unglaubhaft. Ein Sich-Entfernen des Beschuldigten A._____ findet weder in den Aussagen der Privatkläger noch in denjenigen der Mitbeschuldigten eine Bestätigung. Vielmehr belasten ihn diese Aussagepersonen gerade im gegenteiligen Sinne. Aus ihren Depositionen, welche unter sich nicht abgesprochen sein können, geht zusammengenommen im Kern hervor, dass der Beschuldigte A._____ bei der eingeklagten Auseinandersetzung nicht nur durch eine anfängliche Einzelaktion aufgefallen war. Das Vorbringen des Beschuldigten vermag im Übrigen schon aus sich selbst heraus nicht zu überzeugen, machte er doch erst seit dem erstinstanzlichen Hauptverfahren geltend, sich in Missbilligung ihres Verhaltens von seinen Kollegen eigenständig entfernt zu haben. Dies steht im Widerspruch zu seiner früheren (sinngemässen) Aussage vor der Polizei, wonach er E._____ die zwei Faustschläge verpasst habe, dann noch die Mitbeschuldigten I._____ und J._____ dazugekommen seien, und sie sich dann gemeinsam von den Geschehnissen entfernt hätten (vgl. HD 34/1 S. 2 Ziff. 7).

3.3.4. Nicht *direkt* den Beschuldigten betreffend, aber für die (rechtliche) Beurteilung dessen Verhaltens dennoch von Bedeutung (vgl. unten Ziff. III.A.2.) sind die zwei Teilabschnitte in der Anklageschrift, wonach im Laufe dieser Auseinandersetzung zum Einen die E._____ zu Hilfe eilende Privatklägerin G._____

von jemandem aus der Gruppe um den Beschuldigten einen Faustschlag ins Gesicht erhalten habe und dadurch kurz zu Boden gegangen sei (S. 3, Zeilen 19-21), und wonach zum Anderen auch der herbeieilende Privatkläger F._____ von Personen aus dieser Gruppe mit Faustschlägen gegen den Kopf geschlagen worden sei (S. 4, Zeilen 1-4). Die Vorinstanz hat diese Passagen (implizit) für erstellt erachtet – und dies zu Recht.

Die Privatklägerin G._____ – deren Schilderungen sich generell (wie schon die Vorinstanz bemerkte; S. 42) durch originelle Details und lebensnahe Beschreibungen auszeichnen – gab glaubhaft an, dass sie dazwischen gegangen sei, dabei einen Schlag abbekommen habe, der eigentlich ihrem Freund E._____ gegolten habe, darauf erst noch den Privatkläger C._____ zu Hilfe gerufen habe und danach nach hinten getaumelt und ein paar Sekunden benebelt gewesen sei (HD 37/5 S. 2 f. Ziff. 8, 12, 15 und 17; damit übereinstimmend HD 37/6 S. 4 ff. Ziff. 13, 26 und 31). Die Verletzungen, welche die Privatklägerin G._____ durch diesen Schlag erlitt, wurden noch vor Ort durch die Sanität überprüft und mit Polizeirapport vom 22. Juni 2014 dokumentiert und sind damit objektiv ausgewiesen (vgl. HD 1 S. 2 = HD 21 S. 2).

Der Privatkläger F._____ führte (sinngemäss) aus, dass er seinen Bekannten, den Privatkläger C._____, schreien gehört habe und zu ihm gerannt sei. Noch auf dem Weg dorthin sei er von zwei oder drei Männern angegriffen worden. Von diesen habe er einige Faustschläge gegen seinen Kopf erhalten, obgleich er die Hände schützend vor sein Gesicht gehalten habe. Er sei zu betrunken gewesen und der Angriff sei überraschend gekommen. Der Privatkläger führte weiter aus, er habe sich nicht durch Zurückschlagen verteidigen können, sondern (den Angriff) nur durch "Blocken" abgewehrt, und hielt zur Verdeutlichung schützend die Unterarme vor sein Gesicht (HD 37/7 S. 2 f. Ziff. 8 und 17-19, bestätigt in HD 37/8 S. 4 ff., namentlich Ziff. 18, 24, 30). An der Glaubhaftigkeit dieser Angaben ist nicht zu zweifeln. Die Verletzungen, welche der Privatkläger durch diesen Angriff aus der Gruppe des Beschuldigten A._____ erlitt, wurden noch vor Ort durch die Sanität überprüft und seitens der Polizei schriftlich sowie fotografisch doku-

mentiert und sind somit objektiv ausgewiesen (vgl. HD 1 S. 3 = HD 21 S. 3; HD 39/1 S. 3 und HD 37 S. 7 Ziff. 27).

3.4. *Fazit*

3.4.1. Zusammenfassend kann mit der Vorinstanz festgehalten werden, dass der äussere Anklagesachverhalt, mit Ausnahme des Festhaltens des Privatklägers C._____ durch zwei bis drei Personen aus der Gruppe der Beschuldigten während des Schlages H._____s mit dem Holzgegenstand, erstellt ist und somit für die rechtliche Würdigung mit dieser Einschränkung vom Sachverhalt gemäss Anklageschrift auszugehen ist.

3.4.2. Ob der Beschuldigte A._____ – so der Vorwurf der Anklage bezüglich des inneren Sachverhalts – sich mit seinem Verhalten bewusst und gewollt am Angriff der übrigen Mitbeschuldigten beteiligte, ist, wie die Vorinstanz zutreffend ausführte (S. 46), aufgrund der engen Verzahntheit der Tat- und Rechtsfragen im Rahmen der nachfolgenden rechtlichen Würdigung (unter dem Titel des subjektiven Tatbestandes, Ziff. III.A.3.) zu prüfen.

B. ANKLAGEVORWURF ND 1: RAUB

1. Zusammenfassung des Anklagevorwurfs

Der Vorwurf an den Beschuldigten A._____ lautet, er sei am Sonntag, 7. September 2014 um 03.22 Uhr beim ...platz in Zürich gemeinsam mit seinen Mittätern J._____ und K._____ auf den bei der Haltestelle sitzenden und auf den Bus wartenden Geschädigten D._____ zugegangen. Nach einem kurzen (in der Anklage beschriebenen) Wortwechsel der Mitbeschuldigten mit dem Geschädigten habe der Mitbeschuldigte K._____ gegen den Willen des Geschädigten dessen Tasche behändigt, diese zwischenzeitlich auch an den Beschuldigten A._____ und den Mitbeschuldigten J._____ weitergereicht, ihr schliesslich einen Lautsprecher (JBL, Pulse) im Wert von ca. Fr. 280.- entnommen, in der Absicht, diesen für sich selbst bzw. seine Komplizen zu verwenden, und sei damit davongerannt. A._____ und J._____ seien ganz nahe beim Geschädigten gestanden

und auch noch kurz stehen geblieben. Als der Bus gekommen sei und der Geschädigte habe einsteigen können, hätten sie ihm eine Dose Bier nachgeworfen und seien dann dem Mitbeschuldigten K._____ gefolgt. Der Geschädigte, der sich in den frühen Morgenstunden alleine mit drei Tätern konfrontiert gesehen und befürchtet habe, diese könnten ihm – sollte er Widerstand leisten – körperliche Gewalt antun und ihn verletzen, sei aufgrund der zahlenmässigen Übermacht der Täter stark eingeschüchtert und nicht in der Lage gewesen, sich zur Wehr zu setzen. Die drei Beschuldigten hätten bei diesem Vorfall aufgrund eines ausdrücklich oder zumindest konkludent gefassten gemeinsamen Tatentschlusses gleichmässig zusammengewirkt, wobei jeder mit den Handlungen des anderen einverstanden gewesen sei (HD 75 S. 5 f.).

2. Standpunkt des Beschuldigten

Der Beschuldigte A._____ ist teilweise geständig. Er räumte in der Untersuchung ein, beim Vorfall dabei gewesen zu sein. Er sei zusammen mit dem Mitbeschuldigten etwa einen Meter vom Geschädigten entfernt gestanden und habe sich mit diesem unterhalten. Nachdem er dies in der Untersuchung noch bestritten hatte, räumte er vor Vorinstanz dann auch ein, den Geschädigten angepöbelt und Witze gemacht zu haben. Er habe gesehen, wie der Mitbeschuldigte K._____ die Tasche des Geschädigten genommen habe, und er habe J._____ sagen hören, dass K._____ eine Box habe (ND1 3/2 S. 2; HD 80 S. 5 ff.).

Der Beschuldigte A._____ bestreitet indes, mit der Wegnahme der Lautsprecherbox etwas zu tun gehabt zu haben. Er habe die Tasche des Geschädigten nicht in der Hand gehabt. Er habe nie vorgehabt, dem Geschädigten Angst zu machen oder ihm etwas wegzunehmen (ND1 3/2 S. 2.; HD 80 S. 5 ff.). Auch seinen Verteidiger lässt er ausführen, das von einer Diebstahl- oder Raubabsicht von A._____ nicht die Rede sein könne, selbst wenn, was bestritten werde, alle drei Beteiligten die Tasche des Geschädigten in den Händen gehalten haben sollten. Tatsache sei, dass es der Mitbeschuldigte K._____ – und nur dieser – gewesen sei, welcher etwas aus der Tasche des Geschädigten genommen habe und dann plötzlich fortgelaufen sei (HD 86 S. 11).

3. Beweiswürdigung

3.1. *Einleitung*

3.1.1. Die Vorinstanz hat die in den Akten liegenden *Beweismittel* genannt und richtig dargetan, dass (nebst denjenigen des Beschuldigten A._____) lediglich die Aussagen des Geschädigten D._____ *verwertet* werden dürfen, nicht aber diejenigen der Mitbeschuldigten J._____ *und K._____*, mit denen A._____ nie konfrontiert worden war. Auch hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Geschädigten hat sie zutreffende Ausführungen gemacht. Auf all das kann verwiesen werden (S. 48).

3.1.2. Alsdann hat die Vorinstanz die *Beweislage* anhand der relevanten Aussagen des Beschuldigten und des Geschädigten D._____ richtig dargelegt, worauf ebenfalls verwiesen werden kann (S. 49-52 und 52-55).

3.2. *Erstellung des äusseren Sachverhalts*

3.2.1. Gestützt auf diese Aussagen hat die Vorinstanz sodann die *Beweiswürdigung* vorgenommen. Dabei hielt sie die Aussagen des *Beschuldigten* A._____ gesamthaft betrachtet für nur sehr beschränkt glaubhaft. Zunächst gebe er mehrfach an, sich nicht mehr genau erinnern zu können, was sich zwar möglicherweise mit seiner ausgewiesenen starken Alkoholisierung zwischen 1.86 und 2.83 Promille (ND 1 6/5) im Tatzeitpunkt erklären liesse. In Widerspruch zu diesem lückenhaften Erinnerungsvermögen stehe dann aber seine klare Aussage, er habe die Tasche des Geschädigten nie in der Hand gehabt. Es erschliesse sich nicht, weshalb er sich zum einen zwar nicht daran erinnern wolle, ob er es gewesen sei, der dem Geschädigten Bier über die Hose gekippt hat, sich aber zum anderen ganz sicher sei, dessen Tasche nie in den Händen gehabt zu haben. Ebenso widerspreche er sich, wenn er einmal ausführe, von J._____ gehört zu haben, dass K._____ eine Box habe, während er später wieder geltend gemacht habe, von einer solchen (Lautsprecher-)Box nichts gewusst zu haben. Die zögerlichen Eingeständnisse, die der Beschuldigte A._____ schliesslich im Laufe der Einvernahmen gemacht habe, seien erst auf den Vorhalt einzelner Belastungen der Mit-

beschuldigten erfolgt. Auf seine Aussagen könne daher nicht abgestellt werden (S. 52). Demgegenüber schildere der *Geschädigte D.*_____ die relevanten Vorkommnisse im Wesentlichen nachvollziehbar, lebensnah und widerspruchsfrei. Auffällig sei, dass sich in dessen Aussagen keine Übertreibungen fänden. Nichtsdestotrotz vermöge er glaubhaft darzutun, dass er sich aufgrund der Überzahl der Täter nicht im Stande gesehen habe, sich zu wehren, weil er Schlimmeres befürchtet hätte. Seine Darstellungen würden im Gesamten tatsächlich Erlebtes wiederzugeben scheinen. Aus diesem Grund seien auch seine Ausführungen, wonach alle drei Beschuldigten mal in die Tasche gegriffen hätten, glaubhafter als die pauschale Behauptung *A.*____s, er habe die Tasche nie in der Hand gehabt. Der äussere Anklagesachverhalt ND1 lasse sich gestützt auf die Ausführungen des Geschädigten *D.*_____ somit vollumfänglich erstellen, wobei auf den inneren Sachverhalt wiederum im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen sei (S. 55).

3.2.2. Diese Beweiswürdigung der Vorinstanz ist überzeugend. Der Geschädigte *D.*_____ hat tatsächlich konstant und widerspruchsfrei (sinngemäss) den folgenden Geschehensablauf geschildert: Die drei Mitbeschuldigten seien zu ihm gekommen und hätten sich in unmittelbarer Nähe vor ihm aufgestellt und sich über ihn lustig gemacht. Zwei der Mitbeschuldigten hätten sich dann direkt neben ihn hingestellt und der Dritte habe die Tasche weggenommen und durchwühlt. Darauf hätten alle drei in seine Tasche geschaut. Einer habe ein Hemd und ein anderer dann die Lautsprecherbox herausgenommen. Wieder etwas später habe ihm einer die Tasche und das Hemd zurückgegeben. Der mit dem Lautsprecher (der Mitbeschuldigte *K.*_____) sei dann aber weggerannt. Die anderen zwei seien vorerst bei ihm geblieben, je ca. eine Armlänge entfernt, und hätten sich über ihn lustig gemacht. Als ein Bus gekommen sei, sei er eingestiegen. Die zwei Mitbeschuldigten seien draussen geblieben, wobei sie ihm von hinten noch Bier über seine Hose geleert und gelacht hätten. Die drei Mitbeschuldigten hätten ihm zwar nicht explizit gedroht, sondern mehr sich über ihn lustig gemacht, er habe sich aber von ihnen bedroht bzw. eingeschüchtert gefühlt, weil sie sich so nahe neben ihm positioniert hätten (ND 1 5/1 und ND 5/2). Die Darstellung des Privatklägers

erscheint authentisch und es ist kein Grund ersichtlich, weshalb er die ihm zuvor unbekanntem Personen zu Unrecht belasten sollte.

Ergänzend zu den Ausführungen der Vorinstanz ist festzuhalten, dass nicht nur die Aussagen des Beschuldigten, sondern auch die Depositionen der Mitbeschuldigten J._____ und K._____ – soweit sie den Beschuldigten entlasten und insoweit durchaus verwertbar sind –, die glaubhaften Aussagen des Geschädigten D._____ nicht in Zweifel zu ziehen vermögen. Das Aussageverhalten des Mitbeschuldigten K._____ weist, soweit es seine eigene Rolle betrifft, gravierende Widersprüche. So gab er etwa vor der Polizei erst an, dass sie die Lautsprecherbox in einem Park gefunden hätten (ND1 4/3 S. 2) und räumte erst einen Tag später ein, dass er diese dem Geschädigten weggenommen habe (ND1 4/4 S. 2). Der Mitbeschuldigte J._____ stellte sich auf den Standpunkt, dass er selber gar nicht mitbekommen habe, sondern durch den Geschädigten darauf hingewiesen worden sei, dass der Mitbeschuldigte K._____ mit der Box weggerannt sei (ND1 4/1 S. 3 Ziff. 30 und S. 4 Ziff. 41; ND1 4/2 S. 2). Dies steht in Widerspruch zur Aussage des Beschuldigten, er habe (nach Wegnahme der Tasche durch den Mitbeschuldigten K._____) gehört, dass J._____ gesagt habe, K._____ habe eine Box (ND1 3/2 S. 2). Den (entlastenden) Aussagen der Mitbeschuldigten kommt aufgrund solcher Unstimmigkeiten insgesamt keine Überzeugungskraft zu.

3.3. *Fazit*

Der äussere Sachverhalt ist damit erstellt, wie er eingeklagt ist.

Zu den Anzeichen, aufgrund welcher der Geschädigte befürchtete, die Beschuldigten könnten ihm Schlimmes antun, falls er sich zur Wehr setzen würde, ist bei der rechtlichen Würdigung (im Rahmen des objektiven Tatbestands, unten Ziff. III.B.2.) zurückzukommen. Auf den inneren Sachverhalt, das Wissen und Wollen sowie die Absichten des Beschuldigten ist ebendort (im Rahmen des subjektiven Tatbestandes; Ziff. III.B.3.) einzugehen.

III. Rechtliche Würdigung

. A. ANKLAGEVORWURF HD: ANGRIFF

. 1. Gesetzesbestimmungen

Strafbar im Sinne von Art. 134 StGB macht sich, wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat.

Strafbar im Sinne von Art. 133 StGB macht sich demgegenüber, wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, und dabei nicht ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet.

2. Objektiver Tatbestand

2.1. a) *Raufhandel* ist eine tätliche, wechselseitige Auseinandersetzung zwischen mindestens drei Personen. Jede Seite muss aktiv am Streit beteiligt sein. Liegt ein Raufhandel in diesem Sinne vor, gilt jegliche aktive Teilnahme – auch bloss ein einzelner Schlag oder Stoss zur blossen Abwehr oder Streitschlichtung (was allerdings straffrei bleibt, vgl. Art. 133 Abs. 2 StGB) – als Beteiligung. Verhalten sich andererseits die Personen, die von einer anderen Streitpartei angegriffen werden, vollkommen passiv, liegt kein Raufhandel, sondern ein *Angriff* vor (BSK StGB II [3.Aufl.] - Mäder, Art. 133 N 11-13; auch Stratenwerth/Jenny/Brommer, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. Aufl. 2010, § 4 N 20-22 und 38 sowie Donatsch, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 10. Aufl., 2013 S. 80 und 83).

b) Wenn eine Personenmehrheit angegriffen wird, ist denkbar, dass *ein Teil* der Angegriffenen passiv bleibt, andere sich aber zur Wehr setzen. Wird in einer solchen Situation einer der Angegriffenen oder ein Dritter verletzt (oder gar getötet), handelt es sich im Verhältnis der Angreifer zu einem passiv bleibenden Angegriffenen um einen Angriff, im Verhältnis der Angreifer zu einem sich wehrenden Angegriffenen um einen Raufhandel. Echt können Art. 133 und 134 StGB in

diesen Fällen allerdings nicht konkurrieren, da es gerade nicht von den Angreifern abhängt, welche Norm erfüllt wird: Schlagen alle Angegriffenen zurück, liegt ein Raufhandel ohne Konkurrenz vor, schlägt keiner zurück, handelt es sich um einen Angriff ohne Konkurrenz. Schlägt hingegen nur einer oder ein Teil der Angegriffenen zurück, würde das bei echter Konkurrenz eine Strafschärfung nach Art. 49 StGB bedeuten, was aber zu zufällig anmutet, um in einem Schuldstrafrecht gerechtfertigt zu werden. Aus diesen Gründen ist in solchen ("gemischten") Fällen – nach einem gewichtigen Teil der Lehre – stets auf die Bestimmung mit der schwereren Strafandrohung, also Art. 134 StGB abzustellen (BSK StGB II [3. Aufl.] - Mäder, Art. 134 N 15 f.; gleicher Meinung: Stratenwerth/Jenny/Brommer, a.a.O., § 4 N 43). Darüber hinaus ist ein weiterer Teil der Lehre der Ansicht, dass im Falle eines zunächst einseitig gestarteten Angriffs einer Streitpartei es bei der Anwendbarkeit von Art. 134 StGB bleiben sollte, selbst wenn alle Angegriffenen sich tätlich wehren, solange diese die Grenzen der erforderlichen Abwehr nicht überschreiten, d.h. nicht zu einem Gegenangriff übergehen. Diesfalls bestehe kein Grund dafür, stattdessen Art. 133 StGB mit der geringeren Strafdrohung anzuwenden (so Donatsch, a.a.O., 2013 S. 80 und 85; auch: Corboz, les infractions en droit suisse, vol. I, 2010, Art. 133 N 5). Das Bundesgericht hat sich zu den vorstehend aufgeworfenen Fragen, soweit ersichtlich, bis anhin noch nicht geäußert. Im Sinne eines kleinsten gemeinsamen Nenners kann den vorgenannten Lehrstimmen die Übereinstimmung entnommen werden, dass bei einer Auseinandersetzung, bei der die Personen der einen Streitgruppe angriffig tätlich werden und sich die Personen der anderen Streitpartei teils völlig passiv und teils tätlich abwehrend (nicht aber angriffig) verhalten, die Ersteren ausschliesslich nach Art. 134 StGB zu bestrafen sind. Eine solche Rechtsauffassung überzeugt, stehen sich in diesen Fällen doch Täter und Opfer in zwei klar separierten Gruppen gegenüber.

2.2. Die Vorinstanz sah vorliegend den objektiven Tatbestand des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB als erfüllt an. Einen Schuldspruch wegen Raufhandels sei aufgrund des Akkusationsprinzips nicht möglich, nachdem sich in der Anklage kein Hinweis auf die von Seiten des Beschuldigten behauptete Wechselseitigkeit der Auseinandersetzung finden lasse. Eine Rückweisung zur Anklageer-

gänzung sei indes nicht angezeigt. Selbst wenn aufgrund der Aussagen der Beschuldigten als auch der Privatkläger davon ausgegangen würde, dass sich zumindest die Privatkläger C._____ und E._____ gegen den stattfindenden Angriff minimal tätlich gewehrt hätten, wäre die Intensität dieser Abwehrhandlungen keinesfalls ausreichend, um von einer wechselseitigen Auseinandersetzung und daher vom Vorliegen eines Raufhandels i.S.v. Art. 133 StGB auszugehen. Beim von den Privatklägern selbst umschriebenen "Wehren" und "Umsichschlagen" gehe es um reine Abwehrmassnahmen gegen eine Überzahl von Angreifern, welchen kein eigenständiger Angriffscharakter innewohne. Es wäre äusserst stossend, die Angreifer nur deshalb von der deutlich milderen Strafandrohung des Art. 133 StGB profitieren zu lassen, weil ihre Opfer die Attacken nicht völlig passiv über sich hätten ergehen lassen (S. 57; die Vorinstanz beruft sich dabei auf eine der vorstehend zitierten Literaturmeinungen, nämlich Donatsch, a.a.O., 2013 S. 80).

Der Auffassung der Vorinstanz kann gefolgt werden. Den Aussagen der Privatkläger kann entnommen werden, dass C._____ und E._____ die Angriffe der Gruppe um den Beschuldigten nicht passiv hingenommen haben, sondern sich tätlich gewehrt haben. Gemäss ihrer glaubhaften Darstellung haben sie dabei aber die Grenzen erforderlicher Abwehr nicht überschritten und sind nicht zu einem Gegenangriff übergegangen (vgl. C._____ in HD 37/1 S. 2: "Ich versuchte mich zu wehren und ich traf auch einen. Ich habe um mich geschlagen, da ich von allen Seiten angegriffen wurde."; E._____ in HD 37/3 S. 3: "Ich glaube, ich habe auch einen getroffen"; derselbe in HD 37/4 S. 7: "Ich habe gesehen, wie Herr C._____ auch geschlagen hat und verteilt hat, obwohl er geblutet hat."). Anderslautende Behauptungen des Beschuldigten A._____, wonach er (vor Anbringen seiner zwei eingestandenen zwei Faustschläge) vom Privatkläger E._____ angegriffen, bzw. in den Schwitzkasten genommen worden sei und eine Faust erhalten habe, und des Mitbeschuldigten B._____, wonach er vorgängig durch E._____ bedroht worden sei, konnten als Schutzbehauptungen entlarvt werden (vgl. die Vorinstanz S. 29 und 41 f. sowie vorstehend Ziff. II.3.2). Ergänzend zur Argumentation der Vorinstanz ist darauf hinzuweisen, dass die Privatkläger G._____ und F._____ nicht tätlich geworden sind (auch nicht zur Abwehr), sondern sich passiv verhalten haben (vgl. vorstehend Ziff. II.3.3.4). Die hier zu beurteilende Ausein-

dersetzung hat sich demnach insgesamt so abgespielt, dass die Personen aus der Gruppe des Beschuldigten A._____ klar angriffig tötlich wurden, derweil ihre Opfer sich teils passiv verhalten haben und teils tötlich gewehrt haben, ohne selber angriffig zu werden. Dieses Szenario ist in Übereinstimmung mit dem vorstehend dargelegten Grundkonsens eines überwiegenden Teils der Lehre unter den objektiven Tatbestand des Angriffs zu subsumieren.

3. Subjektiver Tatbestand

3.1. In subjektiver Hinsicht genügt der Vorsatz zur Teilnahme an einem Angriff, wobei Eventualvorsatz genügt. Er muss sich auf alle objektiven Tatbestandselemente, nicht aber auf die objektive Strafbarkeitsbedingung der Körperverletzungs- oder Todesfolge beziehen (BSK StGB II [3. Aufl.] - Maeder, Art. 134 N 9, zu weiteren theoretischen Ausführungen zum Vorsatz vgl. die Vorinstanz, S. 57 f.).

3.2. Mit der Vorinstanz (S. 58) ist aus dem objektiven Verhalten des Beschuldigten A._____ zwingend zu schliessen, dass sich dieser wissentlich und willentlich an dem durch den Mitbeschuldigten B._____ initiierten Angriff auf die Gruppe der Privatkläger anschloss und den Tatbestand von Art. 134 StGB damit direktvorsätzlich erfüllt hat.

Dass sich der Vorsatz des Beschuldigten nicht auf die durch den Mitbeschuldigten H._____ vorgenommene Körperverletzungen des Privatklägers C._____ erstreckte, hat die Vorinstanz verbindlich dargetan, der entsprechende Teilfreispruch des Beschuldigten ist bereits in Rechtskraft erwachsen.

3. Objektive Strafbarkeitsbedingung

Zumindest der Privatkläger C._____ erlitt Körperverletzungen im Sinne von Art. 134 StGB, womit objektive Strafbarkeitsbedingung erfüllt ist (vgl. hiezu auch die Ausführungen der Vorinstanz S. 59 und 44).

4. Fazit

Der Beschuldigte hat sich damit des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB schuldig gemacht.

. **B. ANKLAGEVORWURF HD: RAUB**

. 1. Gesetzesbestimmungen

Des Raubs im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht.

2. Objektiver Tatbestand

2.1. Raub stellt ein aus einem Diebstahl und einer (qualifizierten) Nötigung zusammengesetztes Delikt dar. Der objektive Tatbestand des Raubs ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Diebstahl begangen wird, nachdem zu diesem Zweck eine Nötigungshandlung begangen wurde, welche die Duldung dieses Diebstahls bezweckt. Das Gesetz nennt alternativ drei Nötigungshandlungen, darunter die Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben. Es wird nicht gefordert, dass die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben das Opfer widerstandsunfähig macht, sie muss jedoch objektiv eine solche Intensität erreichen, dass ein durchschnittlich Einsichtiger dem Ansinnen des Täters nachgäbe. Zudem muss sie sich auf die körperliche Integrität beziehen, wobei die Drohung mit einer einfachen Körperverletzung genügt, nicht jedoch mit einer Tötlichkeit. Der Täter muss die Drohung nicht ausführen wollen, es reicht aus, dass sie als ernstgemeint erscheint. Schliesslich muss die Drohung nicht ausdrücklich formuliert werden, es reicht auch konkludentes Handeln aus (vgl. BSK StGB II [3. Aufl.] - Niggli/Riedo, Art. 140, N 16 f. und N 29 ff.; Trechsel/Cramer, StGB PK [2. Aufl.], Art. 140 N 1 und 5). Nach der Rechtsprechung stellt ein nächtliches Auflauern durch vier Personen eine konkludente Drohung aufgrund zahlenmässiger Überlegenheit und Überraschung dar (vgl. BSK StGB II [3. Aufl.] - Niggli/Riedo, Art. 140 N 33 und StGB PK [2. Aufl.], Art. 140 N 1, die auf RS 1978 Nr. 665 verweisen).

2.2. Die Vorinstanz führte aus, dass im vorliegenden Fall der objektive Tatbestand des Raubs erfüllt werde, wobei der Beschuldigte A._____, J._____ und K._____ als Mittäter zusammengewirkt hätten. Der wesentliche Tatbeitrag des Ersteren und des Mitbeschuldigten J._____ habe hauptsächlich darin bestanden, den Geschädigten D._____ durch ihr Auftreten und Verhalten ihm gegenüber – verbale Beleidigungen, sich unmittelbar vor dem Geschädigten aufstellen – einzuschüchtern, wodurch sich dieser bedroht gefühlt habe und zum Widerstand unfähig gemacht worden sei, während der Mitbeschuldigte K._____ dessen Lautsprecher JBL Pulse behändigt und damit die Flucht ergriffen habe. Auch wenn der Geschädigte ausgesagt habe, er habe nicht den Eindruck gehabt, dass die Täter ihn primär körperlich verletzen wollten, so habe er doch auch erklärt, er habe Solches für den Fall, dass er sich wehren würde, sehr wohl befürchtet (S. 64).

2.3. Der Auffassung der Vorinstanz ist zu folgen.

a) Der Geschädigte schilderte vor der Polizei anschaulich, wie sich die drei Täter vor ihm *aufgebäumt* hätten und sich über ihn lustig gemacht hätten (ND1 5/1 S. 1 Ziff. 6). Der Beschuldigte A._____ und der Mitbeschuldigte J._____ seien – währenddessen der Mitbeschuldigte K._____ die Tasche durchwühlt habe – *direkt bei ihm stehengeblieben* (a.a.O. S. 1 f.). Als K._____ mit der Box weggerannt sei, hätten ihn die beiden anderen *in Schach gehalten* (a.a.O. S. 3 Ziff. 12). Als er (der Geschädigte) dann einen Schritt nach rechts gemacht habe, um genauer zu schauen, wohin der Dritte gerannt sei, hätten die anderen beiden Täter, welche *ca. eine Armlänge von ihm entfernt gewesen seien, auch einen Schritt nach rechts gemacht* (a.a.O. S. 2 Ziff. 6). Der Geschädigte gab an, dass er sich nicht nur deshalb nicht gewehrt habe, weil er müde gewesen sei, sondern insbesondere auch, weil er gewusst habe, dass er *keine Chance haben würde*, da die anderen zu dritt gewesen seien. Er habe sich nicht wehren wollen, *aus Angst, verletzt zu werden*. Er habe einfach gewusst, dass wenn er sich wehrte, er im Spital landen würde (a.a.O. S. 2 Ziff. 9). *Die Täter seien so nahe an ihn herangestanden, dass er sich durch ihr Verhalten bedroht gefühlt habe und sich nicht getraut habe, sich zu wehren* (a.a.O. S. 3 f. Ziff. 23 f.). Anlässlich der Konfrontationseinvernahme bestätigte er seine früheren Aussagen. Er gab an, er sei auf jeden Fall *einge-*

schüchtern gewesen. Dies deshalb, weil diese zu dritt und er alleine gewesen sei, und es morgens um wahrscheinlich 03.30 Uhr gewesen sei (a.a.O. 6 f. Ziff. 35 f. und S. 9 Ziff. 56). *Aufgrund der Überzahl der Täter* habe er es nicht gewagt, sich zur Wehr zu setzen (a.a.O. S. 7 Ziff. 37), bzw. Angst gehabt, dass er bei einem allfälligen Sich-Wehren verletzt werden könnte (a.a.O. 8 Ziff. 47 f.).

b) Aus den Aussagen des Geschädigten geht überzeugend hervor, dass er sich durch das Verhalten des Beschuldigten und dessen Kollegen bedroht und eingeschüchtern fühlte und sich aus Angst vor allfälligen Angriffen mit Verletzungsfolgen nicht gegen den Diebstahl der Lautsprecherbox zur Wehr setzte. Diese subjektive Gefühlslage des Geschädigten kann nicht etwa als eingebildet bezeichnet werden, sondern ist objektiv nachvollziehbar. Der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte J._____ pöbelten den Geschädigten an, drangen in dessen Nahbereich ein und folgten ihm quasi Schritt auf Schritt, währenddessen der Mitbeschuldigte K._____ die Lautsprecherbox stahl und davonrannte. Das Verhalten der zahlenmässig überlegenen Beschuldigten war geeignet, nicht nur den Geschädigten, sondern auch jeden einsichtigen Dritten sonst in seinem Sicherheitsgefühl massiv zu beeinträchtigen und zur Duldung des Diebstahls zu bewegen.

Daran ändert nichts, dass die Beschuldigten in eher spottender und belustigter, denn aggressiver Stimmung auftraten. In der Konfrontationseilvernahme machte der Geschädigte zwar Aussagen wie diese, dass er sich zwar wahrscheinlich schon irgendwie hätte wehren können (ND1 S. 5 Ziff. 27); dass es nicht so gewesen sei, dass er das Gefühl gehabt hätte, dass die drei Täter (solange er sich nicht wehrte) ihm körperlich etwas antun wollten (a.a.O. S. 6 Ziff. 34); dass er nicht Angst im eigentlichen Sinne gehabt habe (a.a.O. S. 9 Ziff. 56); dass die drei Täter sich weniger aggressiv, als vielmehr belustigt gezeigt hätten (a.a.O. S. 49, sinngemäss). Entgegen der Auffassung der Verteidigung (HD 86 S. 13) kann aus solchen relativierenden Aussagen des Geschädigten aber nicht der Schluss gezogen werden, dass es an einem (konkludenten) drohenden Verhalten auf Seiten der drei Beschuldigten gefehlt habe; diese zeigen lediglich, dass der Geschädigte die Beschuldigten nicht übermässig belasten wollte und um eine wahrheitsgemässe Aussage bemüht war. Seine Befürchtungen, dass die alkoholisierten Be-

schuldigten erst für den Fall, dass er versuchen würde, sich zu wehren, aggressiv werden könnten, sind objektiv ohne Weiteres nachvollziehbar.

2.4. Das Verhalten der kräftemässig überlegenen drei Beschuldigten stellt eine Nötigungshandlung in Form einer konkludenten Drohung im Sinne von Art. 140 StGB dar. Auch der (vollendete) Diebstahl ist objektiv klar gegeben. Der objektive Tatbestand von Art. 140 Abs. 1 StGB ist damit erfüllt. Dass sowohl die Drohung als auch der Diebstahl dem Beschuldigten A._____ als Mittäter zurechenbar sind, ist unter dem subjektiven Tatbestand zu zeigen.

3. Subjektiver Tatbestand

3.1. Subjektiv ist hinsichtlich der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache zum einen Vorsatz sowie Aneignungs- und Bereicherungsabsicht erforderlich. Zudem muss der Täter Vorsatz aufweisen bezüglich der Nötigungshandlung (hier also: der konkludenten Drohung). Und schliesslich muss die Nötigungshandlung in der Absicht erfolgen, die Beute zu sichern; diese darf regelmässig vermutet werden, wenn der Täter mit der Beute flieht (BSK StGB II [3. Aufl.] - Niggli/Riedo, Art. 140 N 55 f.).

3.2. Die Vorinstanz sah den subjektiven Tatbestand des Raubs anhand des Verhaltens des Beschuldigten und der weiteren äusseren Umstände als gegeben an. Sie führte aus, der Beschuldigte bestreite zwar, dass er mit der Wegnahme des Lautsprechers einverstanden gewesen sei und dass er dem Geschädigten habe Angst machen wollen. Während er jedoch behauptete, "eher auf Humor aus" gewesen zu sein und sich normal mit dem Geschädigten unterhalten zu haben, spreche sein Verhalten während der Tat eine andere Sprache. So habe er sich gemeinsam mit J._____ vor dem Geschädigten aufgebaut, diesen angepöbelt und sich über ihn lustig gemacht. Seiner Aussage, wonach er höchstens J._____ gegenüber gesagt habe, D._____ solle sich mal anschauen, aber nicht gewollt habe, dass dieser das höre, könne aufgrund des Umstandes, dass er und J._____ kaum eine Armlänge von D._____ weg gestanden seien, kein Glauben geschenkt werden. Als K._____ die Tasche des Geschädigten genommen habe, hätten A._____ und J._____ den Geschädigten weiter in Schach gehalten. Durch ihr Verhalten

hätten sie K._____ die Flucht mit dem Lautsprecher ermöglicht, welchen dieser in Anwesenheit seiner Mittäter aus der Tasche des Geschädigten entnommen gehabt habe, nachdem auch diese in die Tasche gegriffen hätten. Der Beschuldigte A._____ habe in der Untersuchung schliesslich auch (einmal) eingeräumt, dass J._____ gesagt habe, dass K._____ eine Box habe. Er habe also ganz genau gewusst, dass K._____ dem Geschädigten etwas weggenommen habe. Aufgrund der konkreten Umstände erschienen die (weiteren) Beteuerungen des Beschuldigten A._____, er habe nichts von der Box gewusst, als völlig unglaubliche Schutzbehauptungen. Von einem schlechten "Jugendstreich", wie von der Verteidigung des Beschuldigten A._____ behauptet werde (HD 86 S. 11 f.), könne keine Rede sein. Es könne dem Beschuldigten zwar nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass er selbst die Wegnahme des Lautsprechers direkt angestrebt habe. Jedoch stehe fest, dass er davon gewusst und diese Folge seines Handelns und desjenigen seiner Mittäter in seinen Entschluss miteinbezogen habe, ja sogar die Flucht K._____ mit dem Lautsprecher abgesichert habe, indem er den Geschädigten D._____ weiterhin in Schach gehalten und diesem sogar den Weg vertreten habe, als dieser schauen wollte, wohin K._____ mit seinem Eigentum geflüchtet sei. Der Beschuldigte A._____ habe damit direktvorsätzlich gehandelt (S. 65 f.).

Die Argumentation der Vorinstanz überzeugt. Präzisierend ist auszuführen, dass ein Mittäter an der ursprünglichen Entschlussfassung nicht von Anfang an mitgewirkt zu haben braucht, sondern sich den Tatentschluss auch erst sukzessive (bis spätestens zur Vollendung des Delikts) zu eigen machen kann (vgl. BSK StGB II [3. Aufl.] - Forster, vor Art. 24 N 12). Selbst wenn der Beschuldigte A._____ in einem ersten Moment deshalb noch angenommen haben sollte, dass der Mitbeschuldigte K._____ die Lautsprecherbox möglicherweise nur 'spasseshalber' behändigt habe, manifestierte er spätestens damit, dass er zusammen mit J._____ quasi als Bewacher beim Geschädigten zurücklieb und K._____ damit die Flucht ermöglichte, die Übernahme des Diebstahlvorsatzes, der Aneignungsabsicht sowie der Bereicherungsabsicht. Mit diesem Verhalten manifestierte er auch deutlich seine Absicht, die Beute zu sichern. Sein Nötigungsvorsatz zeigt sich schon klar in seinem vorangehenden Verhalten, als er den Geschädigten an-

pöbelte und diesen zusammen mit J._____ quasi zwischen sich 'einklemmte'. Der Beschuldigte wusste zweifellos, dass ein derart nahes Aufschliessen in Überzahl und unter Missachtung des natürlichen Sicherheitsabstandes und gleichzeitiges Verspotten des Geschädigten diesen ängstigen und zur Gegenwehr unfähig machen konnte, und nahm das Entsprechende damit zumindest in Kauf (was für die Nötigungskomponente bereits genügt; vgl. Trechsel/Fingerhuth, StGB PK, Art. 181 N 14).

4. Fazit

Der Beschuldigte hat sich damit des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

IV. Sanktion

1. Vorinstanzliche Sanktion und Parteianträge

1.1. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten A._____ mit einer bedingten Geldstrafe von 320 Tagessätzen zu Fr. 30.–, bei einer Probezeit von 4 Jahren (Dispositivziffern 5 und 6). Gleichzeitig widerrief sie den bedingten Vollzug der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 2. April 2014 gegenüber diesem Beschuldigten ausgefallten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.– (Dispositivziffer 9).

1.2. Die Staatsanwaltschaft beantragte zum einen die Bestätigung des erstinstanzlichen Widerrufs der Vorstrafe des Beschuldigten A._____ und zum anderen, dass er für die neuen Delikte des Angriffs und des Raubs mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten bei einer Probezeit von 4 Jahren zu bestrafen sei (HD 108; HD 121).

1.3. Die Verteidigung des Beschuldigten beantragte – für den Fall der Gutheissung ihres Antrags auf des Schuldpruch wegen Rauffhandels und Freispruch vom Vorwurf des Raubs – die Ausfällung einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.–, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren bei Ver-

zicht auf den Widerruf der Vorstrafe (HD 86 S. 1; HD 124 S. 12). Für die vorliegend zu beurteilende Konstellation (Schuldpruch wegen Angriffs und Raubs) verlangt sie eine Herabsetzung der von der Vorinstanz ausgefallten Strafe auf. Die Vorinstanz habe den Tatbeitrag des Beschuldigten (bezüglich des Angriffs) zu schwer gewichtet; dieser habe lediglich zwei Faustschläge ausgeteilt. Zudem sei aufgrund der Alkoholisierung des Beschuldigten von bis zu 2,8 Promille (beim Raub) von einer starken, nicht bloss leichten Verminderung der Schuldfähigkeit auszugehen (HD 124 S. 13).

2. Grundlagen des Sanktionsrechts

Die Vorinstanz hat die vom Gesetz und vom Bundesgericht für die Strafzumessung aufgestellten Regeln und Grundsätze richtig wiedergegeben (S. 67-72).

Auch hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen von Vollzug und Widerruf von Strafen kann auf die einlässlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 82 f.).

3. Sanktion

3.1. *Strafrahmen*

Der Raub zum Nachteil des Geschädigten D._____ als das vorliegend schwerste Delikt im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder mit Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen zu bestrafen (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat (S. 73), rechtfertigen vorliegend weder der Strafschärfungsgrund der Deliktsmehrheit noch der Strafmilderungsgrund der verminderten Schuldfähigkeit ein Verlassen dieses Strafrahmens.

3.2. *Einsatzstrafe für den Raub*

3.2.1. Tatkomponenten

a) Die Vorinstanz hat die Kriterien zur Würdigung der objektiven Tatschwere zutreffend benannt und gewichtet (S. 73 f.). Zunächst ist zu berücksichtigen, dass

es sich – allerdings eher zufällig – um einen geringen Deliktsbetrag von Fr. 280.– handelte und die Täter und damit auch der Beschuldigte A._____ gegen den Geschädigten D._____ weder körperliche Gewalt anwendeten, noch Waffen einsetzten, und auch keine verbalen Drohungen aussprachen. Gleichwohl ist nicht zu übersehen, dass die Situation für den Geschädigten D._____ zweifellos bedrohlich und verstörend war. Dieser sah sich alleine und zu nächtlicher Stunde unvermittelt einer zahlen- und kräftemässig deutlich überlegenen, alkoholisierten Tätergruppe gegenüber, welche ihm nonverbal klar zu verstehen gab, dass Widerstand zwecklos sein würde. Der Geschädigte konnte nicht wissen, wie das Ganze für ihn ausgehen würde, und musste für den Fall, dass er versuchen würde, sich zu wehren, mit allfälliger körperlicher Gewalt rechnen. Die Täter machten sich überdies über ihn lustig und schütteten ihm zum Abschluss noch Bier über die Hose, womit sich sein Gefühl von Demütigung und Ohnmacht noch verstärkt haben dürfte. Der Vorfall war zudem geeignet, den Geschädigten auch noch für längere Zeit in seinem Sicherheitsgefühl zu beeinträchtigen. Zwar war es der Mittäter K._____, welcher letztlich den Lautsprecher des Geschädigten an sich nahm und damit flüchtete. Der Tatbeitrag des Beschuldigten A._____ ist demgegenüber aber nicht etwa untergeordnet. Er sorgte zusammen mit J._____ dafür, dass der Geschädigte aus Furcht vor schlimmen Folgen die Sache über sich ergehen liess und sich nicht wehrte. Auch sicherte er zusammen mit J._____ den Raub, indem sie das Opfer zum Bus eskortierten. Nach Beurteilung der objektiven Tatkomponente hielt die Vorinstanz im Sinne eines Zwischenfazits fest, dass das objektive Tatverschulden von A._____ zwar unter keinen Umständen bagatellisiert werden dürfe, jedoch im Lichte der im Rahmen der inkriminierten Strafnorm denkbaren, deutlich schwerwiegenderen Delikte mit einer Einsatzstrafe im unteren Bereich des Strafrahmens zu sanktionieren sei. Dem ist beizupflichten.

b) Auch hinsichtlich der subjektiven Tatschwere kann der Vorinstanz (S. 74 ff.) gefolgt werden. Zu berücksichtigen ist, dass der Beschuldigte A._____ sich gemeinsam mit seinen Mittätern offenbar relativ spontan zur Tat entschlossen hat, die Tat somit nicht etwa von langer Hand geplant war, sondern sich aus dem Moment heraus ergab. Äusserst bedenklich ist indes, dass der Beschuldigte A._____ aus "Spass" (ND1 3/2 S. 3) gehandelt haben will.

Die Vorinstanz überzeugt auch darin, dass sie dem zur Tatzeit merklich alkoholisierten A._____ eine leichte Verminderung der Schuldfähigkeit zugebilligt hat. Auf ihre sorgfältigen und einlässlichen Erwägungen kann verwiesen werden (S. 74-76). So berücksichtigte sie einerseits zutreffend, dass A._____ laut Polizeirapport eine Stunde nach der Tat eine Alkoholkonzentration von 2.10 Gewichtspromille aufwies und gemäss ärztlichem Bericht mit einer rückgerechneten Blutalkoholkonzentration im Tatzeitpunkt von maximal 2.83 Promille zu rechnen ist. Andererseits gewichtete sie zu Recht auch, dass vor dem Hintergrund der Beobachtungen des Geschädigten sowie der Aussagen des Beschuldigten A._____ selber keine konkreten Anzeichen ersichtlich sind, welche auf eine erhebliche Beeinträchtigung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit desselben hindeuten würden. Von einer starken Verminderung der Schuldfähigkeit kann deshalb entgegen den Ausführungen der Verteidigung nicht ausgegangen werden.

c) Insgesamt wird die objektive Tatschwere durch die subjektive Komponente leicht relativiert. Mit der Vorinstanz ist das Tatverschulden gesamthaft gerade noch als leicht zu qualifizieren.

Zur Sanktionierung dieses Tatverschuldens hielt die Vorinstanz eine Strafe von 200 *Tageseinheiten* (zur Sanktionsart vgl. nachstehend Ziff. 3.5.) als angemessen, worin ihr gefolgt werden kann.

3.2.2. Täterkomponente

Was die Täterkomponente angeht, so hat die Vorinstanz die entsprechenden Aspekte grundsätzlich richtig, wenn auch gesamthaft für alle dem Beschuldigten A._____ anzulastenden Delikte, aufgeführt (vgl. S. 77 f.).

Straferhöhend wirkt sich die Vorstrafe des Beschuldigten aus, der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft IV vom 2. April 2014 wegen Beschimpfung zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.– unter Ansetzung einer zweijährigen Probezeit sowie einer Busse von Fr. 300.– verurteilt worden war (HD 67; HD 117). Straferhöhend hinzu kommt, dass er den Raub während der laufenden

Probezeit dieser Vorstrafe und zudem während laufender Untersuchung betreffend Angriff verübte.

Strafmindernd ins Gewicht fällt, dass A._____ teilweise geständig war. Darauf hinzuweisen ist allerdings, dass sein Teilgeständnis erst auf Vorhalt der Aussagen von Mitbeschuldigten erfolgte und sich auf einzelne objektive Sachverhaltselemente beschränkte, während im Subjektiven konsequent alles abgestritten wurde.

Im Übrigen wirkt sich die Biographie des Beschuldigten A._____ – der weiterhin in einer Lehre zum Maler steht, wo er Fr. 880.– monatlich netto verdient, vermögenslos ist und Schulden von Fr. 1'500.– hat, bei seinen Eltern lebt und ledig ist (vgl. Prot. II S. 9 ff.; HD 113 und die Vorinstanz S. 77 f.) – strafzumessungsneutral aus.

Nach Ansicht der Vorinstanz halten sich die strafe erhöhenden und -mindernden Faktoren in etwa die Waage (S. 78 Ziff. 3.5.5.). Diese Beurteilung erscheint etwas zu wohlwollend. (Zudem widerspricht sich die Vorinstanz auch, wenn sie, in der abschliessenden Gesamtwürdigung, die Auswirkung der Täterkomponente gar als leicht strafmindernd bezeichnet, S. 78 Ziff. 3.6). Tatsächlich ist eher von einem leichten Überwiegen der strafe erhöhenden Faktoren über das rudimentäre Teilgeständnis des Beschuldigten auszugehen.

3.2.3. Fazit

In Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsgründe ist die Einsatzstrafe für dieses erste Delikt auf 220 Tageseinheiten anzusetzen.

3.3. *Sanktionsrechtliche Bewertung des Angriffs*

3.3.1. Tatkomponente

a) Betreffend das objektive Verschulden ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass es sich um einen heftigen Angriff einer grösseren Gruppe von Tätern, darunter dem Beschuldigten A._____, handelte, bei welchem die Privatkläger E._____, F._____ und G._____ Verletzungen davontrugen (vgl. HD 75 S. 4), welche nicht

zu bagatellisieren sind. Die massiven Verletzungen des Privatklägers C._____ dürfen dem Beschuldigten A._____ (in diesem Ausmass) – entgegen der sinngemäss geäusserten Auffassung der Vorinstanz (S. 76) – allerdings nicht zugerechnet werden, nachdem er vom entsprechenden Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung freizusprechen war. Gesamthaft betrachtet handelte es sich bei diesem Angriff gleichwohl um eine verwerfliche Tat, welche durch die Gruppe der Angreifer bewusst provoziert worden war, ohne dass die Gruppe der angegriffenen Privatkläger hierzu irgendeinen Anlass geliefert hätte. Die Intensität des deliktischen Willens ist ebenso wie die kriminelle Energie, mit welcher die Täter vorgehen, mit der Vorinstanz (S. 76) als erheblich zu bezeichnen.

b) In subjektiver Hinsicht ist mit der Vorinstanz (S. 76 f.) festzustellen, dass es sich auch hier wieder um eine relativ spontan geplante Tat zu handeln scheint. Auch hier soll das Ganze aus Sicht von A._____ nur zum "Spass" (HD 34/1 S. 4 Ziff. 37) angezettelt worden sein, was bedenklich ist. Er beteiligte sich massgeblich an den Vorgängen und wurde gegen mehrere Opfer tötlich. (Wie in Ziff. II.A.3.3.3. gezeigt wurde, ist entgegen den Ausführungen der Verteidigung erstellt, dass der Beschuldigte nicht bloss die zwei eingestandenen Faustschläge gegen E._____ ausgeführt, sondern auch weitere Opfer geschlagen hatte). Zwar war er wohl auch bei dieser Tat in einem gewissen Grad alkoholisiert, jedoch lassen sich den Akten – wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (S. 77) – keine hinreichenden Hinweise für eine allfällig verminderte Schuldfähigkeit entnehmen. Insgesamt verhält sich die subjektive Komponente bezüglich der objektiven Tatschwere leicht verschuldenserhöhend.

c) Insgesamt ist das Tatverschulden als nicht mehr leicht zu bezeichnen.

3.3.2. Täterkomponente

Straferhöhend wirkt sich die vorerwähnte Vorstrafe aus, und dass der Angriff während der laufenden Probezeit derselben verübt wurde. Strafmindernd fällt ins Gewicht, dass er teilgeständig war. Sein Geständnis beschränkte sich allerdings darauf, an der Auseinandersetzung teilgenommen zu haben und (ausschliesslich) den Privatkläger E._____ mit zwei Faustschlägen traktiert zu haben, wobei er be-

stritt, dass es sich um einen einseitigen Angriff gehandelt habe. Insgesamt erscheint es hier gerechtfertigt, von einem ungefähren Sich-Aufwiegen der straf erhöhenden und strafmindernden Faktoren auszugehen.

3.3.3. Isolierte (hypothetische) Strafe für den Angriff

Für sich alleine betrachtet erwies sich für den Angriff in Berücksichtigung aller relevanten Strafzumessungsgründe eine Bestrafung des Beschuldigten A. _____ von rund 300 Tageseinheiten als angemessen.

3.4. Gesamtstrafhöhe

Die Vorinstanz berücksichtigte den Angriff mit einer Asperation der Einsatzstrafe für den Raub um 120 Tageseinheiten (S. 77). Eine solche Asperation erscheint angesichts der vorstehend dargelegten hypothetischen eigenständigen Strafe von 300 Tagessätzen als weitaus zu milde. Im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB erscheint es vielmehr angemessen, die Einsatzstrafe für den Raub wegen des Angriffs um 200 Tagessätze zu asperieren.

Der Beschuldigte demnach mit einer Gesamtstrafe von 420 Tageseinheiten zu bestrafen.

3.5. Strafart

Bei dieser Strafhöhe kommt eine Geldstrafe nicht mehr in Frage (vgl. Art. 34 StGB), sondern ist eine Freiheitsstrafe (von demnach 14 Monaten) auszusprechen.

3.6. Vollzug und Widerruf

Die neue Straffälligkeit des Beschuldigten zeigt offensichtlich, dass er sich weder von der bedingt auferlegten Vorstrafe samt zu vollziehender Busse, noch der erstandenen Haft oder den wiederholten Strafuntersuchungen hinreichend beeindruckt liess. Vielmehr liess er durch seine fortwährende Delinquenz eine Unbelehrbarkeit und äusserst bedenkliche Lebenseinstellung erkennen. Er scheint es als "Spass" zu begreifen, sich im Ausgang zu betrinken und wahllos

Personen verbal oder körperlich zu attackieren oder um Habseligkeiten zu erleichtern. Aus diesem Grund ist zu befürchten, dass ihn eine bedingte Freiheitsstrafe im heutigen Verfahren bei gleichzeitigem Verzicht auf den Widerruf der bedingt ausgesprochenen Vorstrafe nicht ausreichend abschrecken würde. Es ist davon auszugehen, dass erst der Widerruf und damit Vollzug der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft IV ausgesprochenen bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen à Fr. 30.– eine ausreichende Schock- und Warnwirkung auf ihn haben wird, um ihn von zukünftigem Delinquieren abzuhalten.

Die Vorstrafe des Beschuldigten ist deshalb zu widerrufen. Die heute auszufällende Freiheitsstrafe von 14 Monaten kann unter diesen Umständen bedingt ausgesprochen werden. Aufgrund von Restbedenken erscheint es angemessen, die Probezeit auf 3 Jahre festzusetzen.

3.7. *Gesamtfazit*

3.7.1. Der Beschuldigte ist mit einer auf 3 Jahre bedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten zu bestrafen. An die Strafe sind die 3 Tage anzurechnen (vgl. HD 8/2 und 8/6; ND1 3/2 S. 1 und 4), die der Beschuldigte insgesamt in Untersuchungshaft verbrachte (Art. 51 StGB).

3.7.2. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 2. April 2014 gegenüber dem Beschuldigten ausgefallten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.– ist zu widerrufen.

V. Genugtuung des Privatklägers 1

1. Einleitung

1.1. Der Privatkläger C._____ beantragte vor Vorinstanz, es seien die Beschuldigten A._____ und B._____ - solidarisch mit H._____, J._____ und I._____ - zu verpflichten, ihm eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 10'000.– zu bezahlen (HD 83 S. 2).

1.2. Die Vorinstanz hielt fest, dass die gravierenden Verletzungen des Privatklägers 1, welche eine Hospitalisierung und eingehende medizinische Pflege nötig machten, zumindest hauptsächlich durch den Schlag mit dem Holzgegenstand des Mitbeschuldigten H.____s verursacht worden seien, an welchem die Beschuldigten A.____ und B.____ nicht beteiligt gewesen seien. Eine diesen Beschuldigten gesondert zurechenbare Verschlimmerung der Verletzungen durch die Schläge und Tritte des Beschuldigten B.____ – ob der Beschuldigte A.____ ebenfalls auf den Privatkläger C.____ eingeschlagen habe, lasse sich nicht mit Sicherheit sagen – könne weder festgestellt noch ausgeschlossen werden. Dennoch dürften die Tathandlungen der beiden Beschuldigten in keiner Weise verharmlost werden. Es sei dem Vertreter C.____s darin zuzustimmen, dass es sich beim gesamten Tatgeschehen um eine absolut sinnlose Aktion gehandelt habe. Es wäre deshalb durchaus denkbar gewesen, auch die Beschuldigten A.____ und B.____ zu einer gewissen Genugtuungsleistung zu verurteilen, jedoch hätte diese Forderung entsprechend begründet werden müssen, was nicht der Fall gewesen sei. Die Genugtuungsforderung des Privatklägers C.____ sei aus diesen Gründen abzuweisen (S. 89).

1.3. Der Privatkläger C.____ verlangte im Berufungsverfahren erneut, es sei ihm die erstinstanzlich beantragte Genugtuungssumme von Fr. 10'000.– zuzusprechen. Zur Begründung liess er (sinngemäss zusammengefasst) ausführen, dass auch wenn den Beschuldigten H.____ und B.____ eine Mitwirkung als Mittäter bei der schweren Verletzung am Schädel des Privatklägers nicht nachgewiesen werden könne, sie dennoch zivilrechtlich dafür einzustehen hätten, nachdem sie sich nachweislich in Mittäterschaft am Angriff beteiligt hätten. Sinn der Art. 133 und 134 StGB sei, dass alle Teilnehmer straf- sowie zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnten; dies auch bezüglich der Genugtuung, und auch wenn nicht genau festgestellt werden könne, wer was gemacht habe (vgl. HD 122 S. 5; Prot. II S. 11 f.).

1.4. Die Verteidiger der Beschuldigten A.____ und B.____ stellen sich demgegenüber (sinngemäss zusammengefasst) auf den Standpunkt, dass die Beschuldigten dem Privatkläger gegenüber trotz Teilnahme am Angriff nicht ge-

nugtungspflichtig seien, da allein die von H._____ mit dem Holzgegenstand dem Privatkläger zugefügte Verletzung im Gesicht genugtuungsrelevant sei, und sie an dieser Verletzung nicht mitgewirkt hätten (vgl. HD 124 S. 14 und Prot. II S. 21 sowie HD 126 S. 2 ff. und Prot. II S. 21 ff.).

2. Entscheid

Hinsichtlich der allgemeinen Genugtuungsvoraussetzungen kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 88 f.). Ergänzend ist das Folgende festzuhalten: Art. 50 OR regelt die Ersatzpflicht mehrerer, die einen Schaden im Sinn von Art. 41 ff. OR gemeinsam verschuldet haben. Für die Anwendung von Art. 50 Abs. 1 OR ist sowohl eine gemeinsame Verursachung wie auch ein gemeinsames Verschulden erforderlich. Eine *gemeinsame Verursachung* ist dann gegeben, wenn das Verhalten mehrerer Personen als adäquate Teil- oder Gesamtursache des eingetretenen Schadens qualifiziert werden kann. Das Bundesgericht hielt dazu fest, dass nicht nur das Verhalten des unmittelbaren Täters, sondern aller, die an einem derartigen Unternehmen teilgenommen haben – unbekümmert um das Mass ihrer Mitwirkung –, als für die eingetretenen Wirkungen kausal erscheine. Eine *gemeinsame Verschuldung* setzt sodann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 50 OR voraus, dass jeder der Beteiligten vom Tatbeitrag des andern Kenntnis hatte oder zumindest bei der nötigen Aufmerksamkeit hätte haben können (vgl. Pamela Küttel, Begriff der Teilnahme nach Art. 50 OR, "Gemeinsame Verschuldung" eines Schadens durch Anstifter, Urheber und Gehilfen und die Rolle des Begünstigers, in: HAVE 2008, S. 320, 321 und 326 m.V.a. BGE 57 II 417 E. 2 und BGE 104 II 225, E. 4 u.w.H.).

Im vorliegenden Fall wurden die Beschuldigten A._____ und B._____ vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung rechtskräftig freigesprochen. Aus diesem Grund kann ihnen heute nicht vorgeworfen werden, dass sie vom Schlag H._____s mit dem Holzgegenstand – welcher mit Sicherheit die Hauptursache darstellt für die gravierenden Verletzungen des Privatklägers 1 – Kenntnis hatten oder zumindest hätten haben müssen. Eine gemeinsame Verschuldung an den Verletzungen C._____s – *in dem Ausmass* wie es durch das Wirken H._____s verursacht wurde – kann ihnen deshalb nicht angelastet werden.

Nachdem die zwei Beschuldigten aber am Angriff beteiligt waren, anlässlich welchem sich der Privatkläger C._____ diese Verletzungen zuzog, steht jedenfalls fest, dass sie zumindest eine adäquate Teilursache gesetzt haben für diese Verletzungen, und zwar unabhängig davon, ob sie selber den Privatkläger 1 auch verletzt haben oder nicht. Eine gemeinsame Verursachung der Verletzungen des Privatklägers 1 im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung zu Art. 50 OR ist deshalb grundsätzlich zu bejahen. Eine gemeinsame Verschuldung dieser Verletzungen kann ihnen aber *nur in dem Ausmass* angelastet werden, wie sie selber im Rahmen ihrer Tatbeiträge bereit waren, die Opfer des gemeinsam ausgeführten Angriffs zu verletzen. Gemäss den erstellten Anklagesachverhalten steht fest, dass sowohl der Beschuldigte A._____ als auch der Beschuldigte B._____ gemeinsam mit den übrigen Mittätern mit Fäusten, Tritten und Knieschlägen auf die Opfer ihres Angriffs losgingen. Sie nahmen somit auch hinsichtlich des Privatklägers 1 zumindest (einfache) Körperverletzungen in einem Ausmass in Kauf, wie sie von den Privatklägern E._____, G._____ und F._____ nachweislich erlitten wurden (Hämatome, Prellungen, Platzwunden, etc.). Im Hinblick auf solche Verletzungen eines Angriffsopfers erscheint eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'000.– als angemessen.

Aufgrund all dessen erscheint es gerechtfertigt, die Beschuldigten A._____ und B._____ solidarisch zu verpflichten, dem Privatkläger 1 eine Genugtuung von Fr. 1'000.– zu bezahlen. Im Übrigen ist das Genugtuungsbegehren des Privatklägers C._____ abzuweisen.

Ein darüber hinausgehender allfälliger Genugtuungsanspruch des Privatklägers C._____ gegen den Mittäter H._____ wird von diesem Entscheid nicht berührt.

VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Bei diesem Verfahrensausgang ist die Kostenaufgabe der Vorinstanz, soweit diese den Beschuldigten A._____ betrifft bzw. nicht bereits in Rechtskraft erwachsen ist, zu bestätigen (Dispositivziffer 17-19 teilweise).

2. Vorliegend unterliegen der Beschuldigte A._____ mit seiner Berufung und die Staatsanwaltschaft (weitestgehend) mit ihrer Anschlussberufung. Der Privatkläger 1 dringt mit seiner Berufung betreffend den Genugtuungsanspruch zwar dem Grundsatz nach durch (entsprechend unterliegen in diesem Punkt die zwei Beschuldigten), unterliegt aber hinsichtlich des Quantitativs desselben weitgehend.

Die Kosten des Berufungsverfahrens, exklusive derjenigen der amtlichen Verteidigungen, sind deshalb zu zwei Dritteln dem Beschuldigten A._____ und zu einem Zehntel dem Privatkläger C._____ aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A._____ im Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt der Rückforderung im Sinne Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von zwei Dritteln. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten B._____ sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Die Beschuldigten A._____ und B._____ sind sodann solidarisch zu verpflichten, dem Privatkläger 1 für das Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 500.– zu bezahlen. Dabei ist anzuordnen, dass die zwei Beschuldigten diese Entschädigung im Innenverhältnis je zur Hälfte zu tragen haben.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom 13. August 2015 bezüglich der Dispositivziffern 2 (Teilfreispruch des Beschuldigten A._____), 3-4 (Schuldpunkt betreffend den Beschuldigten B._____), 7-8 (Strafe betreffend den Beschuldigten B._____), 10 (Widerruf betreffend den Beschuldigten B._____), 11 (Abweisung des Schadenersatzbegehrens des Privatklägers C._____), 13-15 (Herausgaben), 16 (Kostenfestsetzung), 17-19 teilweise (Kostenfolgen betreffend den Beschuldigten

C._____) und 20 (Prozessentschädigung an den Privatkläger C._____) sowie 21 und 22 (Honorare der amtlichen Verteidiger) in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____) ist schuldig
 - des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie
 - des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB.
2. Der Beschuldigte A._____) wird bestraft mit 14 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 3 Tage durch Haft erstanden sind.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe des Beschuldigten A._____) wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.
4. Der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 2. April 2014 gegenüber dem Beschuldigten A._____) ausgefallten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.– wird widerrufen.
5. Die Beschuldigten A._____) und B._____) werden solidarisch verpflichtet, dem Privatkläger 1, C._____), als Genugtuung Fr. 1'000.– zu bezahlen.
6. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 17-19) wird bestätigt, soweit es nicht bereits in Rechtskraft erwachsen ist.
7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
 - Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen:
 - Fr. 5'100.– amtliche Verteidigung des Beschuldigten A._____)
 - Fr. 1'800.– amtliche Verteidigung des Beschuldigten B._____)
8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigungen der Beschuldigten A._____) und B._____), werden zu

zwei Dritteln dem Beschuldigten A._____ und zu einem Zehntel dem Privatkläger C._____ auferlegt. Die restlichen Kosten werden auf die Gerichtskasse genommen.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A._____ im Berufungsverfahren werden auf die Gerichtskasse genommen, unter Vorbehalt der Rückforderung im Umfang von zwei Dritteln.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten B._____ im Berufungsverfahren werden auf die Gerichtskasse genommen.

9. Die Beschuldigten A._____ und B._____ werden solidarisch verpflichtet, dem Privatkläger C._____ für das Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 500.– zu bezahlen. Im internen Verhältnis tragen die Beschuldigten diese Entschädigung je zur Hälfte.

10. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A._____, im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten B._____, im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
- die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich;
- den Vertreter des Privatklägers 1, im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers 1

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A._____, im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten B._____, im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
- die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich;
- den Vertreter des Privatklägers 1, im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers 1

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz (mit dem Ersuchen um Vornahme der notwendigen Mitteilungen an die Behörde bezüglich der in Rechtskraft erwachsenen Punkte des erstinstanzlichen Urteils [inkl. Formular A und B sowie DNA-Formular an die KOST Zürich betreffend den Beschuldigten B.____])
- das Migrationsamt des Kantons Zürich (betreffend den Beschuldigten A.____)
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und Formular B (betreffend den Beschuldigten A.____)
- die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" (betreffend den Beschuldigten A.____)

11. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 24. Mai 2016

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Oberrichter lic. iur. Spiess

lic. iur. Höfliger

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.